



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.01.1996

KOM(95) 499 endg.

96/0016 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 94/80/EG des Rates¹ über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Mit der Richtlinie 94/80/EG *über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen*, erhalten Unionsbürger mit Wirkung vom 1. Januar 1996 das kommunale Wahlrecht in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit besitzen zu müssen.

II. Erweiterung der Gemeinschaft

1. Allgemein

Die Richtlinie wurde am 19. Dezember 1994 angenommen, der Anhang enthält daher noch keine Angaben zu den neuen Mitgliedstaaten. Insbesondere im Hinblick auf die im Herbst 1996 stattfindenden Wahlen in Finnland und Österreich ist deshalb eine Änderung erforderlich, um die entsprechenden lokalen Gebietskörperschaften der drei neuen Mitgliedstaaten in den Anhang aufzunehmen.

2. Die besondere Lage der Ålandinseln

Gemäß Artikel 28 der Beitrittsakte hinterlegte die finnische Regierung mit der Ratifikationsurkunde eine Erklärung, daß der EG-Vertrag auf die Ålandinseln Anwendung findet unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Protokolls 2 und in Übereinstimmung mit der einschlägigen Erklärung Nr. 32 der Mitgliedstaaten verbunden mit dem Beitrittsakt von Österreich, Finnland und Schweden.

Auf den autonomen Ålandinseln gilt derzeit die Autonomieerklärung der Ålandinseln aus dem Jahre 1991. Das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen haben nur finnische Staatsangehörige, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht (eine regionale Staatsangehörigkeit) haben, das sie entweder durch Geburt oder durch fünfjährigen Aufenthalt auf den Inseln erwerben können (Abschnitt 9). Jedenfalls erwerben finnische Staatsangehörige, die nicht das Aufenthaltsrecht besitzen, ebenso wie dänische, isländische, norwegische und schwedische Staatsangehörige das aktive und passive Wahlrecht nach drei Jahren des ständigen Wohnsitzes auf den Ålandinseln. Die gleichen Rechte können den Bürgern anderer Mitgliedstaaten eingeräumt werden (Abschnitt 67).

Da unabhängig von der Nationalität eine bestimmte Zeit des ständigen Wohnsitzes auf den Ålandinseln von allen Bürgern, die kein Aufenthaltsrecht besitzen, als Bedingung für das aktive und passive Kommunalwahlrecht gefordert wird, liegt darin kein mit Artikel 8 b Absatz 1 EG-Vertrag unvereinbare Diskriminierung zwischen finnischen und anderen Unionsstaatsangehörige im Hinblick auf das aktive und passive Wahlrecht. Folglich sind keine besonderen Bedingungen für die Anwendung von Artikel 8 b Absatz 1 auf die Ålandinseln erforderlich.

III. Rechtsgrundlage

Laut Artikel 8b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Als Rechtsgrundlage für die Richtlinie 94/80/EG diene Artikel 8b Absatz 1. Da es sich bei dem vorliegenden Entwurf um eine Änderung dieser Richtlinie handelt, sollte dieselbe Rechtsgrundlage gewählt werden.

IV. Kommentare zu einzelnen Artikeln

I. Artikel 1

Die Ebene der lokalen Gebietskörperschaften wird in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie wie folgt definiert: "... die Verwaltungseinheiten, die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählte Organe besitzen und auf der Grundstufe der politischen und administrativen Organisation für die Verwaltung bestimmter örtlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zuständig sind". Damit die Richtlinie für den Bürger transparenter wird, sind in ihrem Anhang nach Mitgliedstaaten die lokalen Gebietskörperschaften in der jeweiligen Landessprache aufgeführt, in denen ausländische Unionsbürger unter denselben Bedingungen an Wahlen teilnehmen können wie Staatsangehörige des betreffenden Landes.

2. Artikel 2

Aufgrund ihres Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft sind Österreich, Finnland und Schweden gemäß Artikel 168 des Beitrittsvertrags verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen in Kraft zu setzen, um vom Beitritt an der Richtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 nachzukommen.

Damit die neuen Mitgliedstaaten der Richtlinie 94/80/EG wie vorgeschrieben zum 1. Januar 1996 nachkommen und hierfür die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen können, muß die vorliegende Änderung, in der lediglich die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a definierten "lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe" in den verschiedenen Amtssprachen aufgelistet sind, so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden.

Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 94/80/EG des Rates¹ über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8b Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, werden die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe aller Mitgliedstaaten aufgeführt.

Aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden ist der Anhang der Richtlinie 94/80/EG zu ändern, um die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe dieser drei Länder aufzunehmen.

Aufgrund der Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden ist die Richtlinie 94/80/EG auf die Ålandinseln anwendbar, wo auch finnische Staatsangehörige kein automatisches Aufenthaltsrecht (regionale Staatsangehörigkeit) haben, und wie andere Unionsstaatsangehörige eine bestimmten Zeit des ständigen Wohnsitzes auf den Ålandinseln erfüllen müssen, um das aktive und passive Kommunalwahlrecht zu erwerben.

¹ ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1994, S. 368.

² KOM (95) ...

³ ABl. C Nr. ...

⁴ ABl. C Nr. ...

⁵ ABl. C Nr. ...

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 94/80/EG wird um die folgenden Absätze ergänzt:

In Österreich:

Gemeinden, Bezirke in der Stadt Wien

In Finnland:

kunta, kommun, kommun på Åland

In Schweden:

Kommuner, Landsting

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, ...

Im Namen des Rates

ISSN 0256-2383

KOM(95) 499 endg.

DOKUMENTE

DE

06 14

Katalognummer : CB-CO-95-541-DE-C

ISBN 92-77-94669-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

5